

Ferien- oder Minijob

| Welcher Job ? | Wie viel Steuern ? | Wie viel Beiträge zur Sozialversicherung ? |
|--|---|--|
| Ferienjob (=kurzfristige Beschäftigung) Gearbeitet wird nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder zwei Monate am Stück (5-Tage-Woche) | Der Ferienjobber wird individuell über Lohnsteuerkarte besteuert. Bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte werden 25% Pauschalsteuern fällig, welche durch den Arbeitgeber auch auf den Ferienjobber verlagert werden können | Beitragsfrei für den Ferienjobber und den Arbeitgeber Ausnahme: Schülertlassene |
| Minijob (=geringfügige Beschäftigung) Minijobber dürfen nur 400 Euro im Monat verdienen, egal wie lange sie arbeiten | Der Minijobber kann individuell über Lohnsteuerkarte besteuert werden oder der Arbeitgeber zahlt zwei Prozent Lohnsteuerpauschale | Beitragsfrei für den Minijobber Der Arbeitgeber zahlt abhängig vom Monatslohn 13% Pauschalbetrag für die Krankenversicherung, und 15% für die Rentenversicherung |
| Minijob im Privathaushalt (=geringfügige Beschäftigung) | wie beim Minijob | Beitragsfrei für den Minijobber Der private Arbeitgeber zahlt abhängig vom Monatslohn 5% Pauschalbetrag für die Krankenversicherung und 5% für die Rentenversicherung |

Ferienarbeit, Ferienjobs – was ist zu beachten?

Sommer, Sonne, Ferienjobzeit! Viele Jugendliche möchten die schulfreie Zeit dazu nutzen, um ihr Taschengeld aufzubessern, sich in der Berufswelt zu orientieren oder um erste Kontakte für einen späteren Start in das Berufsleben zu knüpfen. Aber wie bei der richtigen Arbeit gibt es Regeln, die jeder beachten muss.

Noch Fragen? –

Dann wenden Sie sich bitte an

Steuerberaterin Irena Deckert

Friedrich-Engels-Str. 20 – 18435 Stralsund

Ihr Ansprechpartner : Frau Höpner Telefon 0 38 31 / 44 36 414

Fax : 0 38 31 / 44 36 419

Nach dem Jugendschutzgesetz ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die noch zur Schule gehen, generell verboten. Jobben ist aber erlaubt.

Folgendes gilt

13- und 14-Jährige dürfen täglich 2 Stunden leichte Aushilfsjobs übernehmen, zum Beispiel Prospekte austragen. Die Arbeit darf ihre Gesundheit nicht gefährden. Sie selbst dürfen darüber nicht die Schule vernachlässigen. Und die Eltern müssen grundsätzlich zustimmen.

15- bis 17-Jährige dürfen bis zu 8 Stunden an Werktagen arbeiten, maximal 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Gearbeitet werden darf zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Schwere Lasten schleppen oder andere gefährliche Arbeiten sind verboten.

Volljährige Schüler und Studenten dürfen als Erwachsene bis zu 50 Tage im Jahr oder 2 Monate am Stück arbeiten. Alles, was darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr sondern schon eine geringfügige Beschäftigung, z.B. ein Minijob.

Ferienjobber sind „Arbeitnehmer“ und deshalb lohnsteuerpflichtig. Sie müssen (–wie bei jedem sonstigen Beschäftigungsverhältnis auch-) im Regelfall zu Beginn der Tätigkeit ihrem Arbeitgeber eine **Lohnsteuerkarte 2010 bzw. eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011** vorlegen. Eine neue Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug wird vom zuständigen Finanzamt ausgestellt.. Oder es handelt sich bei der Beschäftigung um einen so genannten Minijob (siehe Tab.). Dabei zahlt der Arbeitgeber 2 Prozent vom Bruttolohn als Lohnsteuerpauschale.

In der Regel müssen Schüler für einen Ferienjob keine Beiträge zur Sozialversicherung bezahlen. Nur beim Minijob muss der Arbeitgeber pauschale Abgaben in Höhe von 28 % entrichten.

Achtung: Anders ist es nach der **Schulentlassung!** Schließt sich nach der Ferienarbeit eine Ausbildung an, ist der Jugendliche schon während des Ferienjobs versicherungspflichtig. Um den Sachverhalt prüfen und beurteilen zu können, ist es wichtig das **der Schüler vor Beginn seiner Tätigkeit eine Schulbescheinigung** vorlegt.

Der Arbeitgeber muss die Schüler vor Beginn der Beschäftigung über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und deren Verhinderung am Arbeitsplatz unterweisen. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes sind die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zu beachten. Jeder Unternehmer ist unfallversichert. Somit sind auch Schüler, die im Unternehmen einen Ferienjob haben, über das Unternehmen versichert. Bei einem Arbeitsunfall muss der Arbeitgeber den Schaden über seine gesetzliche Unfallversicherung regulieren.